

**Leitlinie
zur Verwendung
der DFG-Programmpauschale
bei der
Global Foundation for the Care of Newborn Infants (GFCNI)
Hofmannstraße 7A – 81379 München**

Vorwort

Die Verwendungsrichtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft sehen ab dem 1. Januar 2023 für den Erhalt der DFG-Programmpauschale (DFG-PP) vor, dass sich die geförderten Einrichtungen Leitlinien zur Verwendung der DFG-PP geben. Anlass der Änderung der Verwendungsrichtlinie ist die Vorgabe des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages (RPA-BT) an das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und die DFG in der Folge der Prüfung der DFG-PP durch den Bundesrechnungshof. Der Beschluss des RPA-BT sieht insbesondere vor, dass die indirekten, zusätzlichen und variablen Projektausgaben, die im Zusammenhang mit der DFG-Förderung entstehen, präziser bestimmt und diese anteilig ausgleichenden Mittel aus der DFG-PP transparent und prüfbar durch die geförderten Einrichtungen verwendet werden.

Daher hat der Vorstand am 5. Mai 2025 folgenden Beschluss gefasst:

Die Global Foundation for the Care of Newborn Infants (GFCNI) hat sich seit ihrer Gründung 2008 zu einem wichtigen internationalen Key Player in dem Bereich der Forschung entwickelt, mit eigenen Forschungsprojekten und als Konsortialpartner. Inzwischen stellt die Durchführung von Drittmittelprojekten einen erheblichen Anteil der Beteiligung an Forschungsaktivitäten dar und trägt wesentlich zur Bedeutung, Reputation und Akzeptanz der Patientenstimme im Forschungsbereich als Partner auf Augenhöhe bei. Im Rahmen der Finanzierung dieser Projekte werden insbesondere in DFG-geförderten Projekten nur die Ausgaben für zusätzliches Personal sowie die während der Projektlaufzeit entstandenen und belegbaren direkten Sach- und Investitionsausgaben (wissenschaftliche Geräte, Verbrauchsmaterialien, Reisen, Veranstaltungen) abgedeckt. Diese Projekte verursachen aber auch indirekte Projektausgaben, die in einer betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise entstehen. Diese Ausgaben werden grundsätzlich aus dem (Grund-) Haushalt der GFCNI bestritten. Im Wesentlichen handelt es sich um Personalausgaben, die zum einen die wissenschaftliche Forschung in den einzelnen Fachbereichen und zum anderen in den zentralen Einrichtungen bzw. in der Verwaltung die Durchführung und die Administration der geförderten Projekte unterstützen. Darüber hinaus entstehen eine Vielzahl von Sachausgaben (Sachmittelausstattungen für das Projektpersonal, Dienstleistungen, Energie, Raumkosten, Verwaltung, etc.). Die DFG-PP dient der anteiligen Kompensation dieser indirekten Projektausgaben, die aus Haushaltsmitteln der GFCNI finanziert werden. Mit den nachfolgenden Bestimmungen soll die Verwendung der DFGPP, die in DFG-Projektförderungen eingeworben wurde, zur Entlastung der aus dem Haushalt finanzierten, indirekten Projektausgaben geregelt werden. Mit sofortiger Wirkung sollen folgende Leitlinien für die Verwendung der DFG-PP bei der GFCNI gelten:

1. Zielsetzung

Diese Leitlinie regelt die Verwendung der von der DFG gewährten Programmpauschale in Höhe von 22 % der bewilligten direkten Projektmittel. Ziel ist es, die indirekten Projektausgaben, insbesondere in den Bereichen Verwaltung, Infrastruktur und projektbezogene Unterstützungsleistungen, transparent und zweckgebunden zu decken.

2. Geltungsbereich

Die Leitlinie gilt für alle DFG-geförderten Projekte, an denen die GFCNI als antragsberechtigte Einrichtung beteiligt ist. Sie tritt mit dem Tag ihrer Verabschiedung in Kraft und ist auf der Website der Stiftung öffentlich zugänglich.

3. Vereinnahmung der Programmpauschale

Die Programmpauschale wird vollständig im Grundhaushalt der GFCNI vereinnahmt. Es erfolgt eine separate Verbuchung auf einer projektbezogenen Kostenstelle.

Die Mittel werden zentral verwaltet und entsprechend den in dieser Leitlinie festgelegten Zwecken verwendet.

4. Verwendung der Mittel

Die Programmpauschale dient der Deckung folgender indirekter Projektausgaben, wie z.B.:

Verwaltungskosten: Personal- und Sachkosten der zentralen Verwaltung, die zwar mit einem Projekt verbunden, nicht aber direkt einem Projekt zugeordnet werden können.

Infrastrukturkosten: Aufwendungen für die Bereitstellung und Instandhaltung von Arbeitsplätzen, IT-Infrastruktur, Kommunikationsmitteln und Räumlichkeiten.

Projektunterstützende Leistungen: Kosten für projektbezogene Dienstleistungen wie Buchhaltung, Controlling, Rechts- und Steuerberatung sowie Öffentlichkeitsarbeit.

Qualitätsmanagement und Compliance: Aufwendungen zur Sicherstellung der Einhaltung von Förderbedingungen und gesetzlichen Vorgaben.

5. Buchungsanweisung

Die auf dem Bankkonto der GFCNI eingehende DFG-PP zur Deckung der unter Punkt 4 aufgelisteten indirekten Projektausgaben wird entsprechend den Buchungsregeln auf eine zentrale Kostenstelle für allgemeine Verwaltungsaufgaben (101) verbucht. Direkte, dem Projekt zugeordnete Kosten (z.B. Personalkosten, direkte Sachausgaben oder Reisetätigkeiten) werden auf einer jeweiligen Projektkostenstelle verbucht. Mit der Buchung der jeweiligen Projektkostenstelle für direkte Projektausgaben und anteilmäßig

der zentralen Kostenstelle für Verwaltungsausgaben mit den indirekten Projektausgaben gilt die DFG-PP vorrangig als verwendet.

6. Kontrolle und Transparenz

Die Verwendung der Programmpauschale wird durch die Anwendung eines internen 4-Augen-Prinzips überprüft.

7. Meldung an die DFG

Die Verabschiedung dieser Leitlinie wird der DFG per E-Mail an PP_Meldung_Leitlinie@dfg.de am 6. Mai 2025 mitgeteilt.

München, 5. Mai 2025


Silke Mader
Vorstandsvorsitzende


Nicole Thiele
stv. Vorstandsvorsitzende